



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **05/02/20G**
vom **12.01.2005**
P048107

Bericht des Büros des Grossen Rates zu einer Revision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (SG 152.110) sowie zu einer Revision des Finanzkontrollgesetzes (FKG) vom 17. September 2003 (SG 610.200)

Bericht des Büros Nr. 9418 vom 16.12.2004
GR Beschluss vom 12.01.2005

://: Zustimmung mit Änderungen bei AB zu GOCR) zu beiden Gesetzen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Büros Nr. 9418 vom 16. Dezember 2004, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

§ 7 wird um folgenden neuen Abs. 6 ergänzt:

⁶Über Gesetzesberatungen sind Wortprotokolle zu erstellen. Das Büro oder der Grosse Rat können für weitere Beratungsgegenstände eine Wortprotokollierung oder eine substantielle Protokollierung beschliessen. Das Büro erlässt Richtlinien über die Form und den Inhalt der Protokollierung.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld im Plenum:
Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:

- | | |
|--|-----------|
| a) Präsident oder Präsidentin | Fr. 300.– |
| b) Statthalter oder Statthalterin..... | Fr. 200.– |
| c) übrige Ratsmitglieder..... | Fr. 150.– |

²Der Präsident oder die Präsidentin erhält eine einmalige Repräsentations- und

Ablage:

Aufwandentschädigung von Fr. 12'000.-.

³ Der Präsident oder die Präsidentin der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Grundentschädigung von jährlich Fr. 2000.-.

⁴ Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- a) Präsident oder Präsidentin der Kommissionen und Subkommissionen..... Fr. 300.-
- b) protokollführendes Ratsmitglied Fr. 250.-
- c) übrige Ratsmitglieder..... Fr. 150.-

⁵ Der Anspruch auf das Sitzungsgeld, den allfälligen Ersatz von Erwerbseinbussen sowie weitere Entschädigungen entfällt für Mitglieder, die beim Namensaufruf zum Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben. Er entfällt auch für Mitglieder, die beim Namensaufruf durch den Präsidenten oder die Präsidentin gemäss § 16 des Gesetzes über die Geschäftsordnung nicht anwesend sind.

~~⁶ Besprechungen des Präsidiums mit staatlichen Organen werden wie die Teilnahme an Sitzungen von Subkommissionen entschädigt.~~

~~⁶ Für aufwändige Zusatz- und Untersuchungsaufträge kann das Büro - einem Mitglied des Grossen Rates auf Gesuch hin eine einmalige Entschädigung ausrichten. können.~~

~~⁸ 7 Die in den Abs. 1-4 genannten Ansätze sind die netto ausbezahlten Beträge.~~

§ 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 26. Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossratssitzung beim Parlamentsdienst schriftlich einzureichen. Die Redezeit für die Begründung durch den Interpellanten und für die Beantwortung durch den Regierungsrat ist auf fünf Minuten beschränkt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Februar 2005 wirksam.

Finanzkontrollgesetz (FKG)

Änderung vom 12. Januar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Büros Nr. 9418 vom 16. Dezember 2004, beschliesst:

I.

Das Finanzkontrollgesetz vom 17. September 2003 (FKG) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2 Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig. Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen erfolgen durch das Büro des Grossen Rates auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.